

	Fi		Ti	Ge	LPW
	Ho		Po	So	
X	PI		FZ	GP	

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 20. Februar 1991

**608. Amtlicher Quartierplan**

Am 18. Januar 1991 ersuchte der Gemeinderat Hedingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 3. Dezember 1990 betreffend Festsetzung des amtlichen Teilquartierplans Haldenreben. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 11. Dezember 1990 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 17. Januar 1991 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet umfasst das Einzugsgebiet der Haldenrebenstrasse mit den angrenzenden Grundstücken Kat.-Nrn. 198-200 (ohne Wald), 202, 205-209, 214, 215, 217-220, 223, 225, 227-233, 1174, 1321 und 1322.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Hedingen.

Das Quartierplanverfahren beschränkt sich auf den Ausbau der Haldenrebenstrasse, die erforderlichen Anpassungen bei den Werkleitungen sowie die Bereinigung von Dienstbarkeiten.

In Anbetracht der topographisch schwierigen Verhältnisse sind der Ausbau der Stichstrasse mit Kehrplatz in Anwendung der Minimalmasse gemäss kantonalen Zugangsnormen sowie eine zusätzliche Ausweich- bzw. Kreuzungsstelle vorgesehen.

Der an der Haldenrebenstrasse auf 13,5 m festgelegte Verkehrsbau- linienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die mit RRB Nr. 274/1966 genehmigten Verkehrsbau- linien an der Haldenstrasse müssen im Anschlussbereich der Haldenrebenstrasse geöffnet bzw. aufgehoben werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Halden- rebenstrasse 9%.

Der Genehmigung der Vorlage steht - soweit ersichtlich - nichts ent- gegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Hedingen vom 3. Dezember 1990 festgesetzte amtliche Teilquartierplan Haldenreben wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hedingen, 8908 Hedingen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Februar 1991



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

*Hirschi*

i. V.  
Hirschi